

Christian Busse

Deutsche juristische Literatur des 20. Jahrhunderts

Annotierte Rezension zweier Beschreibungen aus dem Hause C.H. Beck

Der Verlag C.H. Beck ist in der bisherigen Geschichte der Bundesrepublik Deutschland der Inbegriff für juristische Literatur. Seine Textsammlungen und Standardkommentare sind in aller Juristen Hände und selbst in Zeiten des Internets nach wie vor unentbehrlich. Dass der Beck-Verlag eine lange Tradition besitzt und in der Zeit des Dritten Reiches problembehaftet handelte, gehört heute zum Allgemeingut. Vor dieser Folie waren der Beck-Verlag und die eng mit ihm verbundene deutsche juristische Literatur des letzten Jahrhunderts 2007 Gegenstand zweier Beschreibungen aus dem eigenen Hause, deren Duktus und reicher Inhalt eine genaue Betrachtung lohnen.

I. Einleitung

Aktuelle Darstellungen, die sich detailliert mit der Gesamtgeschichte der deutschen juristischen Literatur und insbesondere mit der des 20. Jahrhunderts befassen, bestehen nicht. Umso verdienstvoller ist es, dass Dietmar Willoweit für den Verlag C.H. Beck aus Anlass des 75. Geburtstages des Verlegers Hans Dieter Beck – der zusammen mit seinem Bruder Wolfgang Beck in sechster Generation Inhaber des Beck-Verlages ist und den Verlagszweig Recht, Steuern und Wirtschaft leitet – einen umfangreichen Sammelband herausgegeben hat, der sich der jüngeren juristischen Literaturgeschichte widmet. So behandeln dort auf 1.221 Seiten nach zwei einführenden Beiträgen von Willoweit 50 Autoren die Literaturentwicklung des 20. Jahrhunderts in 29 ausgewählten Rechtsgebieten sowie die Geschichte von 23 wichtigen Einzelwerken – vor allem Kommentare und Lehrbücher – des Beck-Verlages.¹ Auf Grund der Themenfülle fallen die einzelnen Beiträge vielfach notgedrungen knapp aus und bilden zumeist nicht mehr als den Nukleus einer Beschreibung. Hinzu kommen ein Beitrag von Hoeren zur Entwicklung der elektronischen Medien im rechtswissenschaftlichen Bereich und ein Beitrag des Geehrten zu den „neueren Entwicklungen des Verlagsunternehmens C.H. Beck“. Personen- und Sachverzeichnis runden den Sammelband ab, wobei ein Beitrag zum Geehrten selbst fehlt.

Generell nicht betrachtet wird in dem Sammelband die Geschichte der juristischen Zeitschriften im 20. Jahrhundert, ohne die eine rechtswissenschaftliche Literaturgeschichte nicht vorstellbar ist und die insbesondere den Beck-Verlag vor allem nach 1945 geprägt haben. Diese Lücke füllt eine gleichzeitig erschienene Monographie von Hermann Weber, der in insgesamt dreizehn Kapiteln die Beck'schen Zeitschriften bis 1945, die Gründung der NJW 1946 und ihre weitere Entwicklung unter Einschluss der Beilagen und der NJW-Schriftenreihe, die JuS, die zahlreichen „Ergänzungszeitschriften“ zur NJW, die Zeit der Wiederverei-

¹ Willoweit (Hrsg.), Rechtswissenschaft und Rechtsliteratur im 20. Jahrhundert – Mit Beiträgen zur Entwicklung des Verlages C.H. Beck, 2007.

nigung und die Verlagsübernahmen ab 1990 behandelt.² Ausgeklammert sind die steuerrechtlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Zeitschriften sowie die Zeitschriften der inzwischen zum Beck-Verlag gehörenden Verlage Vahlen und Nomos. Da Weber seit 1965 im Zeitschriftenbereich des Beck-Verlages aktiv und zwischen 1974 und 2004 als Schriftleiter der NJW tätig gewesen ist, ist ihm ein eindrucksvoller und von einem Außenstehenden kaum leistbarer Beitrag zur juristischen Zeitgeschichte gelungen, der viele und teils durchaus kritische Einblicke in einen rechtswissenschaftlichen Großverlag bietet. Umso schmerzlicher wird, dass vergleichbare Werke zu anderen bestehenden oder der Vergangenheit angehörenden juristischen Großverlagen fehlen. Wie sich an der widersprüchlichen Begründung zur Nichteinbeziehung der Zeitschriften in den Sammelband³ sowie an uneinheitlichen Fußnoten und Zitierweisen zeigt, sind beide Bände etwas eilig erstellt worden, was die schon seit längerem bestehende Hektik auf dem Büchermarkt widerspiegelt.

II. Liebmann-Verlag, DJZ und ZAkfDR

Leider hat offenbar keiner der im Beck-Verlag an leitender Stelle damals tätigen Personen die Zeit von 1933 bis 1945 ausführlich beschrieben. In diesem Punkt liegt ein Versäumnis der von Hans Dieter Beck herausgegebenen Beck-Verlagsfestschrift von 1988,⁴ in der zwar mehrere langjährige juristische Mitarbeiter des Verlages kurz gewürdigt wurden, jedoch nicht selbst zu Wort kamen. Dies gilt vor allem für – beide damals noch lebend – Albert Heinrich, der 1932 in den Verlag eingetreten ist und unter anderem ab 1934 für den übernommenen Verlag Otto Liebmann zuständig war, sowie den 1934 hinzugekommenen und nach den bislang vorliegenden Bekundungen im Schwerpunkt der DJZ zugeordneten Alfred Flemming.

Das Versäumnis hat auch Weber zu spüren bekommen, der sich nach der Beschreibung der Blätter für administrative Praxis (1851-1922), ihrer Wiederbegründung als Bayerische Verwaltungsblätter (1925-1933), der Deutschen Notariatszeitung (1864-1899), der anschließenden Zeitschrift für das Notariat und für die freiwillige Rechtspflege der Gerichte in Bayern (1900-1922) sowie der Zeitschrift für Reichs- und Landesrecht mit besonderer Rücksicht auf Bayern (1873-1879) der 1934 mit dem Otto Liebmann Verlag erhaltenen DJZ zu widmen hatte. In Bezug auf die „Arisierung“ des Liebmann-Verlages durch den Kauf am 15.12.1933 von Seiten des Beck-Verlages stützt er sich – wie er selbst angibt⁵ – auf die Beschreibung des damaligen Verlagsinhabers Heinrich Beck in der Verlagsfestschrift von 1963.⁶ Diese Beschreibung ist jedoch teilweise verharmlosend und bedürfte eines genauen Abgleichs mit dem jetzigen Forschungsstand. So führt Heinrich Beck etwa aus, dass Carl Schmitt auf Verlangen von Frank 1934

2 Weber, Juristische Zeitschriften des Verlages C.H. Beck – Von den Anfängen im 19. Jahrhundert bis zum Zeitalter der elektronischen Medien, 2007; leicht überarbeiteter Vorabdruck des ersten Teils des ersten Kapitels ders., Juristische Zeitschriften im Verlag C.H. Beck vor 1933, NJW 2007, 3188.

3 Vgl. einerseits *Willowelt* (Fn. 1), S. VII, nach dem das „Zeitschriftenwesen“ eine „separate Darstellung erfährt“, weil es sich „nicht überzeugend der Fragestellung dieses Buches zuordnen ließ“, und andererseits Weber (Fn. 2), S. V, der angibt, dass nur wegen des Umfangs des Zeitschriftenbeitrages eine gesonderte Veröffentlichung erfolgt. Dem Verfasser leuchtet die zweite Erklärung mehr ein, da eine Beschreibung der „Rechtsliteratur des 20. Jahrhunderts“ die juristischen Zeitschriften zwingend mit einschließt.

4 H.D. Beck (Hrsg.), Juristen im Portrait – Verlag und Autoren in 4 Jahrzehnten. Festschrift zum 225jährigen Jubiläum des Verlages C.H. Beck, 1988.

5 Weber (Fn. 2), S. 10, Anm. 56.

6 H. Beck, Festschrift zum zweihundertjährigen Bestehen des Verlages C.H. Beck 1763-1963, o.J. (1963), S. 170 ff.

an die Stelle von Baumbach „als Herausgeber [der DJZ] treten musste“⁷, während ausgehend von Koenen mehr dafür spricht, dass Carl Schmitt die Herausgeberschaft zum Ausbau seiner Position zumindest auch selbst anstrebte.⁸ In einzelnen Punkten ist die Beschreibung zudem offensichtlich unzutreffend, wie noch an einigen Beispielen zu belegen sein wird.

Eine Betrachtung der DJZ 1934 ergibt, dass der Anteil von Artikeln mit NS-Tendenz weit über der von Weber offenbar nicht auf eigener Durchsicht beruhenden Angabe von maximal 20 %⁹ lag. So kommt der Verfasser hinsichtlich der eigentlichen Artikel – d.h. unter Ausklammerung der Kurzbeiträge, Berichte, Umschauen und Rechtsprechung – für das erste Halbjahr 1934 gemessen an dem Spaltenanteil auf ungefähr 55 % stark NS-belasteter Artikel, 15 % NS-tendenziöser Artikel und 30 % nicht oder kaum NS-betroffener Artikel. Namen wie Forsthoff, Freisler, Frick, Hedemann, Koellreuter, Mezger, Nicolai und Schaffstein sprechen bereits für sich.

Auch in anderen Punkten hat es Weber nicht unternommen, die Primärquellen näher auszuschöpfen und bisherige Annahmen zu hinterfragen. Ein Beispiel ist Heinrich Becks Darstellung der Übernahme der ZAfkDR durch den Beck-Verlag ab 1937. Weber folgt dieser Darstellung darin, dass in der ZAfkDR „nichts als weitschweifige Programmreden“¹⁰ bzw. „überwiegend nationalsozialistische Propaganda“¹¹ veröffentlicht worden seien. Erst durch die von Frank dem Beck-Verlag auferlegte Herausgabe der ZAfkDR im Stile der DJZ habe sich die ZAfkDR zu einer wissenschaftlichen Zeitschrift gewandelt. Diese Einschätzung hält nach Ansicht des Verfassers einer Überprüfung nicht stand. Die ZAfkDR war von Beginn an das Sprachrohr der in der AkfDR aktiven Professoren und Praktiker, umrahmt von programmativen Stellungnahmen Franks und anderer NS-Offizieller sowie ergänzt um Beiträge von Nichtakademiemitgliedern. Werden die beiden Jahrgänge 1936 und 1937 verglichen, ist in dieser Grundstruktur keine wesentliche Änderung eingetreten. Von den rund vierzig Geleitworten und Beiträgen der ersten fünf Hefte 1937 stammen fünf von Frank, Hitler, Frick und Goebbels, sechzehn von Mitgliedern der AkfDR und achtzehn von Nichtakademiemitgliedern, wobei es sich zur Hälfte um hohe Ministerialbeamte handelt. Neu ist allein die Rubrik Rechtsprechung, die es vor 1937 in der ZAfkDR nicht gab. Die Buchanzeichen sind etwas vermehrt worden, während die Berichte über die Tätigkeit der AkfDR vermindert wurden. Es kann daher auch die Sichtweise vertreten werden, dass der Beck-Verlag nicht die DJZ durch eine Umformung der übernommenen ZAfkDR „gerettet“, sondern mit der ZAfkDR – ob mit oder ohne Druck durch Frank – die für die Rechtswissenschaft damals wohl bedeutendste Zeitschrift erhalten und im wissenschaftlichen Teil im Wesentlichen unverändert fortgeführt hat.

So gesehen war die Herausgabe der ZAfkDR lediglich ein Ersatz für die Einstellung der nach Bekunden von Heinrich Beck¹² schon seit längerem nicht sonderlich gut laufenden DJZ.¹³ Daher konnte Heinrich Beck auch in dem „Dankwort des Verlages“ zum Ende der DJZ bemerken, dass die ZAfkDR die „größere und

⁷ H. Beck (Fn. 6), S. 172.

⁸ Koenen, Der Fall Carl Schmitt, 1995, S. 541 ff. Bei Mebring, Carl Schmitt – Aufstieg und Fall, 2009, ist der Vorgang nicht näher beschrieben. Es wird lediglich, S. 332, ein Brief Liebmans angegeben, wonach Liebmann Carl Schmitt „in Absprache mit Popitz“ gebeten hat, Herausgeber der DJZ zu werden.

⁹ Weber (Fn. 2), S. 12, Anm. 70.

¹⁰ H. Beck (Fn. 6), S. 172.

¹¹ Weber (Fn. 2), S. 13.

¹² H. Beck (Fn. 6), S. 172.

¹³ So bereits Koenen (Fn. 8), S. 743 f.

bedeutungsvollere Zeitschrift“ darstelle.¹⁴ Dass es sich bei der ZAfkDR nicht mehr um eine Praktikerzeitschrift im Stile der DJZ,¹⁵ sondern um eine programmatische und offiziös gehaltene rechtspolitische Zeitschrift handelte, betonte ebenfalls das Verlagsverzeichnis der Juristischen Abteilung des Beck-Verlages von 1937, das ganzseitig für die ZAfkDR unter anderem mit folgendem Einleitungssatz warb: „Die [ZAfkDR] bringt in jedem ihrer Hefte bedeutsame Beiträge von führenden Persönlichkeiten aus Staat, Partei und Wissenschaft zu aktuellen Fragen der Rechtspolitik und des allgemeinen Rechtslebens.“¹⁶ Nach eigenen Angaben trat Heinrich Beck 1937 der NSDAP bei.¹⁷

Die Schriftleitung der ZAfkDR teilte den Lesern im Schlussheft des Jahrganges 1936 den Verlagswechsel mit und erläuterte, dass die „uns gestellten mannigfaltigen großen Aufgaben ... eine Erweiterung und Umwandlung unserer Zeitschrift“ erfordern.¹⁸ Diese Umwandlung sollte allerdings keineswegs inhaltlicher Art sein, da es dort ebenfalls hieß, dass „unsere Zeitschrift zugleich der [AfkDR] ein immer besseres und brauchbareres Instrument, der deutschen Wissenschaft eine immer schärfere Waffe, dem Deutschen Volk ein immer nützlicheres Erkenntnismittel und so ein unentbehrlicher Helfer an der Neuordnung der Rechtsgestaltung im nationalsozialistischen Sinne werden [soll]“. Die Umstellung von einer monatlichen auf eine zweimonatliche Erscheinungsweise stellte lediglich den Zustand bis zum Heft 4/1936 wieder her. Vom Umfang schrumpfte die ZAfkDR sogar von 1102 Seiten 1936 auf 768 Seiten 1937. Kennzeichnend ist weiterhin, dass die Schriftleitung eine neue Rubrik „Juristische Umschau“ vom Standpunkt deutschen Rechtswahrertums“ ankündigte und damit offenbar an ein Markenzeichen der DJZ anknüpfen wollte, diese Rubrik jedoch anschließend nicht verwirklicht wurde.

Weber korrigiert auch nicht Heinrich Becks Angabe, der Beck-Verlag habe 1939 durchsetzen können, dass das „aufdringliche Rechtsfront-Emblem“ auf dem Umschlag der ZAfkDR durch ein „sachliches Gesicht der Zeitschrift“ ersetzt wurde.¹⁹ So findet sich auf den regelmäßig beim Binden entfernten Umschlägen der Jahrganges 1940 das Rechtsfront-Emblem gegenüber 1934 unverändert.²⁰ In Bezug auf das Schicksal der 1934 durch Umwandlung der Bayerischen Verwaltungsblätter entstandenen Deutschen Verwaltungsblätter versäumt es Weber gleichfalls, durch einen Blick in die entsprechenden Jahrgänge eine gegenüber Heinrich Beck vollständig berichtigte Darstellung zu geben. Nach Heinrich Beck „verschmolzen“ die Deutschen Verwaltungsblätter 1940 mit der Zeitschrift Deutsche Verwaltung und wurden gemeinsam vom Beck-Verlag und dem Deutschen Rechtsverlag als Deutsche Verwaltung (DVerw) herausgegeben.²¹ Weber berichtigt das Datum der „Verschmelzung“ zutreffend auf 1938, übernimmt jedoch Becks Angabe der Nennung beider Verlage auf dem Titelblatt.²² Tatsächlich erschien die Zeitschrift 1938 und 1939 jedoch im Verlag W. Kohlhammer und ging erst 1940 auf den Beck-Verlag über, wie sich etwa aus der Mitteilung auf der letzten Seite des Jahrganges 1939 ergibt²³ und insofern richtig in der Bibliographie

¹⁴ DJZ 1936, Sp. 1511 f.

¹⁵ Vgl. zur rechtspolitischen Charakterisierung der DJZ vor 1933 von Klaeden, Die deutsche Politik im Spiegel der juristischen Fachpresse 1871-1932, 1995, S. 44 ff.

¹⁶ Verlag C.H. Beck, Juristische Abteilung, o.J. (1937), S. 24 (Archiv des Verfassers).

¹⁷ H. Beck (Fn. 6), S. 189.

¹⁸ ZAfkDR 1936, 1015 f.

¹⁹ H. Beck (Fn. 6), S. 173.

²⁰ Exemplar im Archiv des Verfassers.

²¹ H. Beck (Fn. 6), S. 181.

²² Weber (Fn. 2), S. 4.

²³ DVerw 1939, 632.

des Beck-Verlags von 1988 angegeben ist.²⁴ Eine Erklärung für diesen Verlagswechsel kennt der Verfasser bislang nicht. Zu erwähnen ist noch, dass die rechts-theoretische Ergänzung zur ZAfkDR, die in der Hanseatischen Verlagsanstalt seit 1936 erschienene und wesentlich auf die so genannte Kieler Schule zurückgehende Vierteljahresschrift Deutsche Rechtswissenschaft als „Organ der Abteilung für Rechtsforschung der [AfkDR]“ im Mai 1943 mit der ZAfkDR im Beck-Verlag „vereinigt“ wurde, wie sich aus dem Titelblatt von Heft 8/1943 der ZAfkDR ergibt.²⁵

Diese kurzen Anmerkungen mögen genügen, um aufzuzeigen, dass das Bild der Beck'schen Zeitschriften 1933 bis 1945 einschließlich des Kaufs des Liebmann-Verlages noch einer genaueren Betrachtung bedarf. Zwar gibt Weber an, dass das „Verlagsarchiv durch Kriegseinwirkungen“ verlustig gegangen sei.²⁶ Trotzdem haben sich offensichtlich Dokumente erhalten, wie den beiden Einführungsbeiträgen in Willoweits Sammelband zu entnehmen ist, in denen Willoweit nicht nur die Konditionen des Kaufvertrages wiedergibt,²⁷ sondern auch aus zwei Briefen von Liebmann an seinen vom Beck-Verlag übernommenen Prokuristen Ebel von 1934 mit der Angabe „Archiv C.H. Beck“ zitiert.²⁸ Zudem ist schwerlich vorstellbar, dass es von dem damaligen – für den Beck-Verlag äußerst wichtigen – Kaufvertrag nur ein Exemplar gab, das dann mit dem Verlagsarchiv untergegangen ist, zumal nach Bekunden von Heinrich Beck sowohl sein Wohnhaus, in das die Buchhaltung des Beck-Verlages ausgelagert war, als auch die Berliner Zweigstelle, die im Wege der Übernahme des Berliner Sitzes des Liebmann-Verlages gegründet wurde, von Kriegseinwirkungen verschont geblieben sind.²⁹

Hingewiesen sei schließlich noch darauf, dass der häufig – auch von Heinrich Beck und von Weber, letzterer allerdings mit einer gewissen Relativierung in Bezug auf „einzelne“ Akademiemitglieder³⁰ – vermittelte Eindruck, die Tätigkeit der AkfDR sei eine weitgehend theoretische „Spielwiese“ meist gemäßigt-konservativer Professoren gewesen, verdeckt, dass die NS-Rassenideologie ein wesentlicher Grundpfeiler der Akademiearbeiten war. Zur Verdeutlichung seien nur folgende „Grundregeln“ zitiert, deren Entwurf im Rahmen der „Grundregeln und Buch I“ eines Volksgesetzbuches 1942 als Arbeitsbericht Nr. 22 der AkfDR im Beck-Verlag erschien: „1. Oberstes Gesetz ist das Wohl des deutschen Volkes. 2. Deutsches Blut, deutsche Ehre und Erbgesundheit sind rein zu halten und zu wahren. Sie sind die Grundkräfte des deutschen Volkes ... 24. ... Für Reichsangehörige artfremden Blutes gelten die Bestimmungen [des Volksgesetzbuches] nicht, die nach ihrem Zweck nur für Reichsangehörige deutschen Blutes bestimmt sind.“³¹

24 Verlag C.H. Beck, Bibliographie 1913 bis 1988, 1988, S. 772.

25 ZAfkDR 1943, 103.

26 Weber (Fn. 2), S. 11, Anm. 56.

27 Willoweit, Das Profil des Verlages C.H. Beck im 20. Jahrhundert, S. 68 f., in: ders. (Fn. 1), S. 63 ff.

28 Willoweit, Juristische Literatur des 20. Jahrhunderts, S. 17 f., Anm. 45, in: ders. (Fn. 1), S. 3 ff.; ders. (Fn. 27), S. 69, Anm. 41.

29 H. Beck (Fn. 6), S. 177 und 187 f.

30 Weber (Fn. 2), S. 13, Anm. 75.

31 Hedemann/Lehmann/Siebert, Volksgesetzbuch – Grundregeln und Buch I. Entwurf und Erläuterungen, 1942, S. 11 und 14 (wiederabgedruckt in: Schubert (Hrsg.), AkfDR 1933-1945: Protokolle der Ausschüsse, Band III/1: Volksgesetzbuch – Teilentwürfe, Arbeitsberichte und sonstige Materialien, 1988, S. 515 und 518).

Im Wesentlichen gestützt auf veröffentlichte und unveröffentlichte Darstellungen des bereits erwähnten Flemming schildert Weber ausführlich die Entstehungsgeschichte der NJW,³² die zwar entgegen ihrem Namen ab Oktober 1947 zunächst als Monatszeitschrift erschien, mit ihrem Namen jedoch bewusst an die JW als Praktiker- und Rechtsanwaltszeitschrift erinnern sollte. Letzterer Umstand führte bekanntlich zu einem Klageverfahren um die Legitimation einer solchen Vorgehensweise, das der Verlag Otto Meissner als Herausgeber der seit Mai 1947 erschienenen MDR angestrengt hatte. Die Gründung der MDR war von den OLG-Präsidenten der Britischen Zone unterstützt worden, die mit der MDR – wie Weber zitiert³³ – „eine Synthese aus [JW] und [DJZ]“ schaffen wollten. Von Januar bis Juli 1948 musste daher im Titel der NJW das Wort „Wochenschrift“ entfallen, bevor sich beide Verlage verglichen. Angemerkt sei, dass entgegen Weber³⁴ die JW nicht „bis in den Krieg hinein wichtigste Informationsquelle der Anwaltschaft“ war, sondern bereits zum 1.4.1939 in der Zeitschrift Deutsches Recht aufging.

Wiederum gestützt auf Flemming beschreibt Weber die Entstehung der NJW-Struktur und des dahinter stehenden Redaktionskonzeptes wie vor allem die wöchentliche Redaktionskonferenz aus hauptberuflichen Redakteuren und freien Mitarbeitern sowie die jährliche Herausgeberkonferenz, die die Grundlage für die auch heute noch am Markt erfolgreiche NJW darstellen.³⁵ Ab Oktober 1949 erschien die NJW zudem nicht mehr im Biederstein-Verlag, der im August 1946 als Ersatz für den wegen NS-Belastung nicht zugelassenen Beck-Verlag von Heinrich Becks Vetter gegründet worden war, sondern in dem nun wieder zugelassenen Beck-Verlag. Wie Weber festhält, wird „die Rolle, die Recht und Juristen bei Begründung und Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Regimes gespielt haben“, in den Anfangsjahren der NJW nicht thematisiert.³⁶ Damit stand die NJW nicht nur im Gegensatz zur ostdeutschen NJ, sondern teilweise auch zu ihren damaligen westdeutschen Konkurrenten. So erschien etwa in der SJZ Radbruchs denkwürdiger Aufsatz „Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht“³⁷ und in der DRZ Baders Beitrag „Die deutschen Juristen“.³⁸ Als Grund lässt sich dafür nicht nur der von Weber genannte Zeitgeist, sondern auch anführen, dass zu dieser Thematik gleichfalls die Rolle des Beck-Verlags in der NS-Zeit sowie das Verhalten einer Reihe von NJW-Autoren – Weber spricht allzu vorsichtig davon, dass Dahm, Heinrich Lange, Richard Lange, Larenz und Nipperdey „größere oder kleinere Rollen [in der NS-Zeit] gespielt“ hätten³⁹ – während dieser Zeit gehörten. Erst ab 1960 trat hierin eine Änderung ein, wie Weber näher skizziert und anhand der Auswirkungen eines Beitrages von Reckener in der NJW 1964 für Maunz in Bayern illustriert.⁴⁰

In die Aufbauphase bis 1953 fallen ebenfalls die Entstehung der NJW-Leitsatzkartei (ab 2002 nur noch elektronisch), der damit verbundenen NJW-Fundhefte, aus denen später die Fundhefte zu verschiedenen Rechtsgebieten werden sollten, sowie als erste ständige Beilage und seit 1961 selbständige Zeitschrift die RzW

32 Weber (Fn. 2), S. 15 ff.

33 Weber (Fn. 2), S. 18, Anm. 14.

34 Weber (Fn. 2), S. 22.

35 Weber (Fn. 2), S. 27 ff.

36 Weber (Fn. 2), S. 35.

37 SJZ 1946, 105.

38 DRZ 1946, 35.

39 Weber (Fn. 2), S. 31.

40 Weber (Fn. 2), S. 61 f.

(1949 bis 1981). 1948 kam zur NJW die RdA und 1950 die DNotZ hinzu, deren Entstehung Weber näher beschreibt. Die Geschichte der NJW ist in weiten Teilen Ausdruck der immer weiter ausgreifenden Spezialisierung. In dem von Weber als „Jahre der Konsolidierung“ bezeichneten Zeitraum von 1954 bis 1974⁴¹ entwickelten sich die medizinrechtlichen NJW-Themenhefte (1958-2001; seit 1983 konkurrierend zu MedR), die internationalrechtlichen NJW-Themenhefte (1963-1992), die JuS (seit 1961), die KJB (seit 1965) und die – Weber zufolge noch lange Zeit als „linke Postille“ angesehene – ZRP als NJW-Beilage (seit 1968; konkurrierend zu RuP und KJ). Kurzlebig war die Zeitschrift RuG (1971-74), womit der Beck-Verlag die Bereitschaft zeigte, eine nicht rentable Zeitschrift umgehend wieder einzustellen. So wollte der Beck-Verlag auch die 1966 gegründete Zeitschrift EuR nach über einem Jahrzehnt mangels ausreichender Abonnenten nicht weiter vertreiben und gab sie 1979 an den Nomos-Verlag ab. Mit dem Erwerb des Nomos-Verlages durch den Beck-Verlag 1999 kehrte sie allerdings in den Bereich des Beck-Verlages zurück. Zur 1969 gestarteten NJW-Schriftenreihe sei bemerkt, dass bereits zur JW eine 1936 begonnene Schriftenreihe bestand.⁴²

IV. Die JuS und Albert Flemming

Zur Gründung der JuS führt Weber, der ab 1965 ihr Schriftleiter war, in seiner umfangreichen JuS-Darstellung aus, dass Flemming „instinktsicher die hier bestehende Marktlücke erkannte“, und weist auf die von 1924 bis 1943 publizierte, „seit langem in Vergessenheit geratene“ Ausbildungszeitschrift „Der junge Rechtsgelehrte“ hin.⁴³ Viel näher liegt allerdings der Hinweis auf die seit 1925 existierende DJZ-Beilage „Der junge Jurist“, die mit Heft 7/1934 in die DJZ selbst – seit Heft 12/1936 mit dem Titel „Der junge Rechtswahrer“ – integriert wurde. Denn hier hatte Flemming fünf seiner zehn mit Namen gekennzeichneten Beiträge – soweit Beiträge nur mit „Gerichtsassessor Flemming, Berlin“, gekennzeichnet sind, wird davon ausgegangen, dass es sich um Alfred Flemming handelt – in der von ihm verlagsseitig betreuten DJZ veröffentlicht. Hierbei handelte es sich um zwei Rezensionen, einen Bericht und zwei Falllösungen. Werden Flemmings DJZ-Beiträge näher betrachtet, liegt nahe, warum er sie wohl lieber übergang und offenbar auch Weber verschwieg, der in der Verlagsfestschrift von 1988 die Kurzbiographie über Flemming verfasst hatte und dort Flemmings Eintritt in den Beck-Verlag im Frühjahr 1934 beschrieb.⁴⁴

Weber erwähnte lediglich Flemmings 1940 im Beck-Verlag publizierte Dissertation „Das Recht der Pflichtexemplare“ als ein Thema, das sich „ohne größere Zugeständnisse an den Zeitgeist behandeln ließ“.⁴⁵ Als erster DJZ-Beitrag Flemmings erschien im Mai 1934 eine Rezension von Freislers 1934 publizierten Broschüre „Das Gemeinschaftslager ‚Hans Kerrl‘“.⁴⁶ Da Flemming ausweislich Weber im Januar 1934 das Assessorexamen abgelegt und zuvor seinen Referendardienst im Bezirk des KG abgeleistet hatte,⁴⁷ ist von ihm aller Wahrscheinlichkeit nach das der NS-Indoktrination dienende Lager im brandenburgischen Jüterbog schon selbst erlebt worden. Dafür spricht zugleich seine Bemerkung in der Freis-

41 Weber (Fn. 2), S. 47 ff.

42 Vgl. als Nr. 1 Megow, Das Steuerstrafverfahren, 1936.

43 Weber (Fn. 2), S. 79.

44 Weber, Alfred Flemming und Walter Lewald, S. 326, in: H.D. Beck (Fn. 4), S. 325 ff.

45 Weber (Fn. 44), S. 328.

46 DJZ 1934, Sp. 611 f.

47 Weber (Fn. 44), S. 326.

ler-Rezension: „Auch dem mit den Jüterboger Verhältnissen vertrauten ‚Ehemaligen‘ wird das Büchlein viel Freude bereiten, besonders wenn er etwa auf dem ein oder anderen Bild das lachende Gesicht seines Zugführers, mit dem er einige Wochen lang Leben und Arbeit redlich geteilt hat, entdeckt.“ Die Rezension schließt mit dem Satz: „Für die lebens- und volksnahe Ausbildung der jungen Juristen ... hat dieses Gemeinschaftslager ganz neue Wege erschlossen, die man nie mehr verlassen möge.“

Seine eigene Ausbildung berührte Flemming erneut in seiner 1935 erfolgten Zusammenfassung des DJ-Berichts von Palandt über die Ergebnisse der Assessorprüfung 1934.⁴⁸ Während diese Zusammenfassung und zwei weitere Kurzbesprechungen – darunter die zweier PdW-Bände als Eigenrezension des Beck-Verlages – politisch neutral waren, ließ seine Rezension von Sieberts 1935 erschienener Schrift „Das Arbeitsverhältnis in der Ordnung der nationalen Arbeit“ wieder einen starken NS-Einschlag erkennen, indem Sieberts aus dem neuen „Gemeinschaftsrechtsdenken“ geschöpften „Impulse“ gegenüber einer „überholten juristischen Denkweise“ begrüßt werden.⁴⁹ Sieberts Schrift kam in der Reihe „Der deutsche Staat der Gegenwart“ von Carl Schmitt heraus, der nach Webers wohl auf Flemmings Bericht gestützten Angabe „häufig in die [Berliner] Verlagsfiliale [kam], um seine Beiträge – darunter den berühmt-berüchtigten Aufsatz ‚Der Führer schützt das Recht‘ – zu formulieren“.⁵⁰

In Flemmings einzigen DJZ-Aufsatz „Der künstlerische Film und sein Urheber“⁵¹ ist als Ausgangspunkt der insgesamt neutralen Erörterung zu lesen: „Krauß hat in DJZ 1936, Sp. 424, auf die undeutschen geistigen Ursprünge [der herrschenden Lehre] hingewiesen und ihr die bekannten Äußerungen Adolf Hitlers über die ‚übergroße Bedeutung der Persönlichkeit‘ gegenübergestellt. Man darf annehmen, dass deshalb [die herrschende Lehre] erneut einer gründlichen Nachprüfung unterzogen wird.“ NS-Tendenzen finden sich weiterhin in der positiven Kurzrezension der NS-ideologischen Bearbeitung Waldmanns von Eisenhardts „Deutsches Recht in Sprichwörtern“,⁵² dem Hinweis im Rahmen der Rezension eines Buches zur menschlichen Erblehre, dass sich jeder Rechtswahrer ernstlich mit den Fragen der menschlichen Erblehre beschäftigen möge,⁵³ sowie der Lösung eines Erbrechtsfalls im letzten Heft der DJZ, in dem zwar der Lösung des Reichsgerichts gefolgt, diese Lösung jedoch „als heute erstarrter Formalismus“ kritisiert wird.⁵⁴ Auch in der ZAkfDR lassen sich kleinere Beiträge Flemmings nachweisen.⁵⁵

Von Heft 11/1941 bis Heft 3/1942 erschien Flemming im Impressum der ZAkfDR als einer von vier „Mitarbeitern“ des Direktors der AkfDR und „Haupt-schriftleiters im Nebenberuf“ Karl Lasch, nach Laschs Erschiebung von Heft 4/1942 bis Heft 4/1943 als eine von drei Personen der „Schriftleitung“, von Heft 5/1943 bis Heft 7/1943 als einer von drei „Schriftwaltern“ und von Heft 8/1943 bis Ende 1943 als einer von zwei „Mitarbeitern“. Lasch war unter Frank „Gouverneur“ von Galizien. Heinrich Beck hatte lediglich mitgeteilt, Lasch sei „auf Befehl Hitlers erschossen“ worden,⁵⁶ während Pichinot angibt, die Erschiebung

48 DJZ 1935, Sp. 425 ff.

49 DJZ 1935, Sp. 1432.

50 Weber (Fn. 44), S. 328.

51 DJZ 1936, Sp. 737 ff.

52 DJZ 1936, Sp. 890.

53 DJZ 1936, Sp. 1428 f.

54 DJZ 1936, Sp. 1487 f.

55 Vgl. etwa zum Forderungsvererb bei Befriedigung des Grundschuldgläubigers, ZAkfDR 1937, 22, und zum Nachdruck amtlicher Erlasse, ZAkfDR 1938, 477.

56 H. Beck (Fn. 6), S. 173.

habe Himmler wegen diverser Selbstbegünstigungsstraftaten angeordnet.⁵⁷ Nach Schenk, der die noch vorhandenen Unterlagen ausgewertet hat und die maßlose Selbstbereicherung Franks und Laschs im besetzten Polen schildert, dürfte die Erschießung des bereits angeklagten Lasch von beiden gemeinsam beschlossen worden sein.⁵⁸

Die skizzierten Äußerungen Flemmings und noch mehr seine Rolle als im Verlag für die DJZ Verantwortlicher⁵⁹ und später für die ZAfkDR dürften der Grund für den Weber offenbar überraschenden Umstand⁶⁰ gewesen sein, dass Flemming trotz seiner überragenden Rolle bei der Gründung der NJW und seiner faktischen NJW-Schriftleiteritätigkeit⁶¹ erst im Dezember 1956⁶² – Weber gibt Januar 1957 an – im Impressum der NJW genannt wurde. Zugleich hielt sich Flemming mit Veröffentlichungen in der NJW zurück. Schon die Notwendigkeit, den Biederstein-Verlag zu gründen, ließ offenbar werden, dass der Beck-Verlag mit seiner Vergangenheit zunächst äußerst sensibel umgehen musste. So hatten im Beck-Verlag während der NS-Zeit wohl fast alle führenden NS-Juristen publiziert. Ein Teil dieser Juristen veröffentlichte nun wie bereits erwähnt erneut und – wie etwa die Beispiele Forsthoff, Larenz, Mezger und Maunz zeigen – sogar an prominenter Stelle im Beck-Verlag.

Da zwischen dem Beck-Verlag und diesen Autoren insofern ein „Schicksalsband“ bestand und in der DJZ mit den Beiträgen von Carl Schmitt, der als einer der ganz wenigen NS-Juristen nach 1945 verfemt war, einige der einprägsamsten und schrecklichsten rechtswissenschaftlichen Aufsätze in der NS-Zeit publiziert worden waren, erschien es wohl – so die Vermutung des Verfassers – angebracht, Flemming im Rahmen der Beschreibung der DJZ in der Verlagsfestschrift von 1963 überhaupt nicht zu erwähnen. Erst im Zusammenhang mit der NJW wird knapp auf Flemming als „einem schon früher bewährten Berliner Verlagsjuristen ... der bereits als Mitarbeiter von Baumbach in der Redaktion der Juristenzeitung tätig gewesen war“, hingewiesen.⁶³ Um so unangenehmer dürfte der von Weber beschriebene „Fall Merdsche“ gewesen sein, in dessen Rahmen das Ehepaar Klarsfeld 1976 der deutschen Justiz Unterlagen über den in Frankreich wegen Kriegsverbrechens in Abwesenheit zum Tode verurteilten Merdsche überreichte, der seit 1952 für die NJW tätig war.⁶⁴ Gemäß Weber hatte nach Flemmings Aussage Merdsche 1952 gegenüber dem Beck-Verlag nicht diesen Hintergrund als wahre Ursache für sein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Richteramt genannt. Letztlich kam es zu einer „einvernehmlichen Trennung“ zwischen Merdsche und dem Beck-Verlag.

Das „Schicksalsband“ reichte vor allem mit Globke sogar bis in die höchste Politik. Der im Frühjahr 1936 veröffentlichte Kommentar von Stuckart/Globke zu den so genannten Nürnberger Gesetzen von 1935⁶⁵ ist nicht nur im Hinblick auf die Person Globkes, sondern auch hinsichtlich der Einbandgestaltung interessant. Denn diese ähnelt auffallend dem vom Beck-Verlag ab 1934 für die DJZ gewählten Erscheinungsbild. So wurde 1934 die traditionelle Decke der DJZ, die von 1906 bis 1933 als Hauptmerkmal eine Waagschale mit nach oben zeigendem

57 Pichinot, Die Akademie für Deutsches Recht, Diss. Kiel 1981, S. 126.

58 Schenk, Hans Frank, 2008, S. 262 f.

59 Weber (Fn. 44), S. 328: „In seiner ganzen Zeit war Flemming im Verlag für die interne Verlagsredaktion der Zeitschrift zuständig und tätig.“

60 Weber (Fn. 2), S. 48.

61 So Weber (Fn. 2), S. 19.

62 Heft 51-52/1956, S. 1944.

63 H. Beck (Fn. 6), S. 170 ff. und 197

64 Weber (Fn. 2), S. 112 f.

65 Vgl. Stuckart/Globke, Reichsbürgergesetz – Blutschutzgesetz – Ehegesundheitsgesetz, Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung, Band 1, 1936.

Schwert aufwies, durch eine von gestalterischen Elementen gänzlich freie graue Decke mit markanter schwarzer altdeutscher Schrift ersetzt. Diese Gestaltung sollte offenbar die „rechtspolitisch“ bedeutsamen Verlagsprodukte herausheben, wie der gleichartige Einband des 1934 erschienenen Arbeitsrechtskommentars von Hueck/Nipperdey/Dietz⁶⁶ zeigt. Gemäß dem Verlagsverzeichnis von 1937⁶⁷ waren als weitere Kommentare zur „Rassengesetzgebung“ Bände zum „Reichsangehörigkeitsgesetz“ und „Sippenamtsgesetz“ „in Vorbereitung“. Zu diesen Kommentaren kam es jedoch nicht. Insbesondere die Anführung des lange kontrovers diskutierten und schließlich nicht verwirklichten Sippenamtsgesetzes zur Ablösung des damaligen Personenstandsrechts zeigt, dass anscheinend eine enge Verbindung zum Reichsministerium des Innern bestand, die sich auch in der schon erwähnten späteren Übernahme der von Stuckart herausgegebenen DVerw offenbart.

Nach der Einstellung der DJZ Ende 1936 gab der Beck-Verlag die auffällige Einbandgestaltung wieder auf, wie etwa der rote Einband des Kommentars zum „Großdeutschen Ehrech“ von 1939⁶⁸ belegt. Auf einer Werbeseite in diesem Werk wird allerdings eine 2. Auflage des Stuckart/Globke unter Wiedergabe einer positiven Rezension von Freisler als „in Vorbereitung“ angekündigt.⁶⁹ Diese Ankündigung steht im Widerspruch zu der entlastenden Beschreibung Globkes von Gotto.⁷⁰ Dessen nicht belegte Behauptung, das „Vorwort“ im Stuckart/Globke – gemeint ist offenbar die besonders NS-lastige 30seitige „Einführung“ – stamme von Stuckart, lässt sich zudem anhand des Kommentars nicht zwingend nachvollziehen. Es spricht mehr dafür, dass der damalige Oberregierungsrat Globke die Einführung für seinen Staatssekretär zumindest mitformuliert hat. Willoweit meint, dass bei näheren Analyse Stuckart/Globke – anders als oft und auch von Gotto ausgeführt – „keineswegs mit spitzen Fingern zu Werke gingen, sondern ... die Ziele des Gesetzes verinnerlicht hatten“.⁷¹ Ausgehend von den jüngsten Forschungsergebnissen zu Globke und Stuckart bedürfte deren gemeinsamer Kommentar einer erneuten Betrachtung.

Interessant ist, wie das Erscheinen der JA 1969 zu einer „Krisensitzung“ über die weitere Gestaltung der JuS führte, auf deren Grundlage sowohl die äußere Gestaltung als auch das Redaktionskonzept überarbeitet wurden, und die Einbeziehung der Referendare in das Konzept der JA ab 1990 abermals eine redaktionelle Änderung der JuS nach sich zog.⁷² Von rund 400 Seiten 1961 verdreifachte sich der JuS-Umfang bis 1999 auf 1.200 Seiten, die Abonnentenzahl stieg von 6.000 auf fast 30.000 in den neunziger Jahren. Danach gingen die Abonnentenzahlen immer weiter zurück, so dass der Beck-Verlag das Ausscheiden Webers 2003 zu einer vollständigen Erneuerung der Herausgeberschaft und 2004 dem folgend zu einem inhaltlichen Neubeginn – auch veranlasst durch die Studienreform – nutzte. So wurden unter anderem die im Umschlag veröffentlichte JuS-

66 Hueck/Nipperdey/Dietz, Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit – Kommentar, 1934.

67 Verlag C.H. Beck (Fn. 16), S. 12.

68 Volkmar u.a., Großdeutsches Ehrech – Kommentar, 1939.

69 Volkmar u.a. (Fn. 68), nach S. 539.

70 Gotto, Hans Globke (1898-1973), S. 466, in: Jeserich/Neuhaus (Hrsg.), Persönlichkeiten der Verwaltung, 1991, S. 464 ff.; s. auch die Kurzrezension von Höhn, DR 1936, 253, nach dem Stuckart/Globke die „Anforderungen, die wir an einen Kommentar vom Standpunkt des Nationalsozialismus aus zu stellen haben“ – d.h. „nicht Diener eines Wortes, sondern Deuter der im Gesetz zum Ausdruck kommenden Gestaltung und Entfaltung der Volksordnung zu sein“ – „weitgehend erfüllen“.

71 Willoweit (Fn. 27), S. 72.; vgl. zwischenzeitlich zu Globke ausführlich Bevers, Der Mann hinter Adenauer, 2009, und Lommatzsch, Hans Globke, 2009, sowie näher zu Stuckart Jasch, Zur Rolle der Innenverwaltung im Dritten Reich bei der Vorbereitung und Organisation des Genozids an den europäischen Juden, Die Verwaltung 2010, 217.

72 Weber (Fn. 2), S. 91 f. und 101 f.

Kartei eingestellt und ein Online-Auftritt der JuS konzipiert. Als zu erratender „klassischer juristischer Text“ erfolgte jedoch interessanterweise im Heft 1/2004 zugleich der Abdruck des Geleitwortes der Herausgeber des Erstlings 1/1961. 2006 fiel die Abonnentenzahl auf unter 13.000, was Weber nicht auf konzeptionelle Unzulänglichkeiten, sondern vor allem auf „veränderte Lesegewohnheiten und Informationsbedürfnisse“ zurückführt.⁷³

V. Weitere Entwicklungen bis 2006

Die weitere Verfolgung des „Abenteuers“ NJW mit seinen ständig neuen Herausforderungen bis 2006 durch Weber⁷⁴ kann nur empfohlen werden. Neue Rubriken wurden ausprobiert, bestehende geändert, und in nicht wenigen Fällen kehrten aufgegebene Konzepte wieder zurück, um nach einigen Jahren wiederum in Frage gestellt zu werden. Beilagen wie NJW-CoR (1988-2000), DtZ (1990-1997) und Themenschwerpunktthefte wie „Literatur, Kunst und Recht“ (1982) entstanden, wobei das Schwerpunkttheft Kirchenrecht (1992) nachträglich von Hans Dieter Beck kritisiert und nicht wiederholt wurde.⁷⁵ Aussagen zur Lukrativität der NJW während des Laufes ihres sechzig Jahre finden sich erwartungsgemäß nicht. Auch die so genannten N-Zeitschriften (1981 NStZ, 1982 NVwZ, 1984 NZA, 1988 NZV, 1992 NZS etc.; daneben 1990 EuZW und 1991 LKV) und die Rechtsprechungsreporte (1986 NJW-RR, 1988 NVwZ-RR, 1996 NStZ-RR und NZA-RR; daneben 1994 OLG-NL), die die NJW nach und nach ergänzten, werden von Weber behandelt, der als ihren Ausgangspunkt eine von ihm verfasste und im Wesentlichen abgedruckte Aktennotiz vom 29.4.1984 nennt.⁷⁶ Unabhängig von der NJW wurde 1983 zusammen mit dem Verlag Julius Springer MedR gegründet, von 1991 bis 2004 bestand die VIZ, 1992 kam die WIRO, 1993 die ZEuP und 1994 das JOR hinzu. Verhandlungen über die Herausgabe der NJ durch den Beck-Verlag scheiterten 1990, die kurz darauf erfolgte Übernahme der NJ durch den Nomos-Verlag führte sie allerdings 1999 doch zum Beck-Verlag.

Ab 1994 folgten mehrere weitere Zeitschriften und einige kurzlebige Entscheidungsdienste, wobei ein allmählich kaum mehr zu durchdringender Beck'scher Zeitschriftenschungel entstanden ist, in dem Webers Darstellung geradezu unverzichtbar ist. Selbst Weber muss allerdings ab einer bestimmten Stelle zu einer stichwortartigen Beschreibung übergehen. Um die Herausgeber, Redakteure und Lektoren aller seiner Zeitschriften in einem Raum zu versammeln, bedürfte der Beck-Verlag wohl inzwischen einer Stadthalle. Nachdem Weber noch kurz auf die Auswirkungen des Internetzeitalters – NJOZ, beck online, NJW-Entscheidungspool⁷⁷ und Online-Fachnachrichtendienste – eingegangen ist sowie 46.000 NJW-Abonnenten für 2006 angibt, schließt er mit der hoffnungsvollen Bemerkung, dass anspruchsvolle und sorgsam redigierte juristische Zeitschriften weiterhin ihren Markt besitzen und ihm daher um „die Zukunft der juristischen Fachzeitschriften auch im 21. Jahrhundert nicht allzu bange“ ist.⁷⁸

73 Weber (Fn. 2), S. 109.

74 Weber (Fn. 2), S. 111 ff.

75 Weber (Fn. 2), S. 184.

76 Weber (Fn. 2), S. 132 f.

77 Weber (Fn. 2), S. 297: „Zugang von jährlich 30.000 unbearbeiteten, für die Rechtsentwicklung ... zum überwiegenden Teil völlig bedeutungslose Judikate“.

78 Weber (Fn. 2), S. 298.

Mit dem Insiderbericht von Weber kann und möchte Willoweits Beitrag zum „Profil des Verlages C.H. Beck im 20. Jahrhundert“⁷⁹ naturgemäß nicht konkurrieren. Willoweit beschreibt, wie der Schwerpunkt der juristischen Publikationen bis 1933 auf der Betreuung des bayerischen Rechts sowie Rechtstextsammlungen beruhte, darunter seit 1903 bzw. 1931 die heute noch bestehenden Sammlungen Sartorius und Schönfelder. Als „bahnbrechende Kommentierung“ benennt er lediglich – zu Recht – Landmanns Gewerbeordnung.⁸⁰ Auf diese Weise wird besonders deutlich, welche entscheidende Rolle und Zäsur der Kauf des Liebmann-Verlages bildete. Erstmals schildert Willoweit Einzelheiten des Kaufes und kommt zu dem Schluss – gestützt auf einen Brief von Liebmann von 1934 und eine eidesstattliche Versicherung Ebels von 1947, wobei Willoweit leider die Vorgänge nach 1945, aus denen einige der von ihm zitierten Dokumente stammen, nicht beschreibt –, dass Liebmann annähernd den Kaufpreis, den er erlösen wollte, erreichen konnte.⁸¹ Was bleibt, ist allerdings der Umstand, dass sich Liebmann sicherlich nur auf Grund der Zeitumstände von seinem Verlag getrennt hat.

Der Beck-Verlag erhielt dadurch nicht nur die bekannteste deutsche juristische Zeitschrift und eine Niederlassung im für ihn wichtigen Berlin, sondern vor allem mit den von Liebmann und Baumbach entwickelten Kurzkommentaren eine bereits eingeführte und äußerst zukunftsträchtige Kommentarreihe. Der Rest ist Geschichte, so möchte man mit Blick auf Palandt, Baumbach, Schwarz und Co. bemerken. Als jüdisch eingestufte Autoren wurden nach Willoweit bis 1937 aus dem Verlagsverzeichnis gestrichen, wozu Willoweit Franks entsprechende Forderung anlässlich Carl Schmitts Tagung „Das Judentum und die Rechtswissenschaft“ 1936⁸² zitiert.⁸³ Am „Ende der Zwischenkriegszeit“ – so resümiert Willoweit – war der Beck-Verlag „doch sehr gut in der deutschen Verlagslandschaft positioniert“.⁸⁴

1947 startete der Beck-Verlag seine Kurzlehrbuchreihe mit zum Teil erheblich belasteten Autoren, was gemäß Willoweit „eigentümliche gedankliche Kontinuitäten“ mit sich brachte.⁸⁵ Die roten Textausgaben und die Loseblatttexte erschienen in schneller Folge erneut, und die Reihe der Kurzkommentare wurde fortgesetzt. Ob die Kurzlehrbücher wirklich „etwas Neues“ waren,⁸⁶ bedürfte einer näheren Betrachtung. Insbesondere die Reihe A der in der Hanseatischen Verlagsanstalt veröffentlichten „Grundzüge der Rechts- und Wirtschaftswissenschaft“ – bekannt sind vor allem „Verfassung“ bzw. als Zweitaufage „Verfassung des Großdeutschen Reiches“ (1937 bzw. 1939) von Huber und „Verwaltung“ von Maunz (1937) – sind weit mehr als „dürftige Grundrisse“. Der Beck-Verlag nutzte – insofern bedarf Willoweits Darstellung einer Ergänzung – die Gunst der Stunde, die durch den Niedergang der regimeausgerichteten Verlage Hanseatische Verlagsanstalt sowie Junker und Dünnhaupt entstanden war. Denn die Autoren der beiden in diesen Verlagen herausgegebenen, wohl wichtigsten juristi-

79 Willoweit (Fn. 27), S. 63 ff.

80 Willoweit (Fn. 27), S. 64.

81 Willoweit (Fn. 27), S. 68 f.

82 Vgl. näher Busse, „Eine Maske ist gefallen“ – Die Berliner Tagung „Das Judentum und die Rechtswissenschaft“ vom 3./4.10.1936, KJ 2000, 580.

83 Willoweit (Fn. 27), S. 73, allerdings lediglich als Sekundärzitat, obwohl sich ein Originalzitat in der Beck'schen DJZ 1936, Sp. 1228, findet.

84 Willoweit (Fn. 27), S. 75.

85 Willoweit (Fn. 27), S. 78.

86 So Willoweit (Fn. 27), S. 76.

schen Lehrbuchreihen des Dritten Reiches benötigten – im Unterschied zu den Autoren der „Neuen Rechtsbücher“ des Vahlen-Verlages – einen anderen Verlag. Von der Hanseatischen Verlagsanstalt kamen Larenz (Vertrag und Unrecht, 1936/37) und Maunz, vom Verlag Junker und Dünnhaupt Forsthoff (Deutsche Verfassungsgeschichte der Neuzeit, 1940; diese ist nach 1945 von Forsthoff im Verlag W. Kohlhammer in weiten Teilen unverändert fortgeführt worden), Hueck (Deutsches Arbeitsrecht, 1938) und Mezger (Deutsches Strafrecht, 1938, 2. Auflage 1941, 3. Auflage 1943). Dietz (Deutsches Personen-, Familien- und Erbrecht, Bd. 1, 1943) war später für das Kurzlehrbuch Arbeitsrecht eingeplant. Von der nach 1945 nur kurz wiederbelebten Reihe „Grundrisse des Deutschen Rechts“ im Verlag Mohr (Paul Siebeck) wechselten zudem deren Mitherausgeber und -autor Heinrich Lange (Boden, Ware und Geld, drei Teile, 2. Auflage 1942-44) sowie Baur (Bauernrecht, 4. Auflage 1944). Frappierend ist, wie sich etwa die Gliederung von Mezgers Kurzlehrbuch zum Allgemeinen Teil des Strafrechts in den ersten Abschnitten kaum von seinem in der NS-Zeit erschienenen Lehrbuch unterscheidet und einzelne Formulierungen im Text identisch beibehalten wurden. Auf Mezgers gewundenen Beginn der ersten Auflage 1948 weist Willoweit zu Recht hin.⁸⁷

VII. Willoweits Literaturüberblick

Insgesamt ist Willoweits Beitrag, den er bis in die achtziger Jahre führt, vielfach mit seinem zuvor stehenden Einführungsbeitrag zu dem Sammelband verzahnt. Dieser umfangreiche Einführungsbeitrag verdient besondere Beachtung, da Willoweit den nach Ansicht des Verfassers gelungenen Versuch unternimmt, die deutsche juristische Literatur des 20. Jahrhunderts anhand der fünf Gattungen Textausgaben, Erläuterungen und Kommentare, Lehrbücher, didaktische Werke sowie Handbücher zu umreißen und Entwicklungstendenzen nachzuvollziehen. Er legt damit den Grundstein für umfassendere Darstellungen. Ein besonderes Augenmerk richtet Willoweit dabei darauf, welche Rolle der juristischen Literatur bei der Handhabung des immer dichter werdenden Normengeflechts zugekommen ist und wie sich der Duktus der Vorgehensweise – etwa bei der Kommentierung – im Laufe der Zeit geändert und ausdifferenziert hat.

Willoweit betont zu Beginn, auf Grund der Fülle des Materials nur exemplarisch vorgehen zu können.⁸⁸ Einiges aus seiner Darstellung reizt zur Ergänzung, Vertiefung oder Diskussion. An dieser Stelle sei lediglich bemerkt, dass im Rahmen der Textausgaben – soweit ersichtlich – eine Erwähnung der vor 1900 begonnenen zahlreichen und offenbar größtenteils in hoher Auflage gedruckten Reclam-Textausgaben, die im Dritten Reich als „Hitlergesetze“ erschienen,⁸⁹ fehlt. Auch vermisst der Verfasser einen Hinweis auf das von Pfundtner/Neubert ab 1933 herausgegebene „Das Neue Deutsche Reichsrecht“ als die wohl bedeutendste und umfassendste Textsammlung des Dritten Reiches, mit der zugleich in bereits monumentalier Ausgabe (19 Hochkavordner) die später selbstverständliche Form der kommentierenden mehrbändigen Loseblattausgabe begründet wurde. Zugleich stellte sie mit ihrer Konzeption, das gesamte Reichsrecht mit kurzen Erläuterungen von Beamten aus den jeweils zuständigen Ministerien in Form eines ständig aktualisierten Loseblattwerks bereitzuhalten, das offensichtliche Vorbild

⁸⁷ Willoweit (Fn. 27), S. 78.

⁸⁸ Willoweit (Fn. 28), S. 4.

⁸⁹ Vgl. etwa als Nr. XVII Beyer (Hrsg.), Gesetz über Aktiengesellschaften, 1937, mit dem Verzeichnis der weiteren Ausgaben im Anhang.

für die heute noch im Nomos-Verlag erscheinende Sammlung Das Deutsche Bundesrecht dar.

An Willoweits Bemerkung, Ebermayers Patentgesetzkomentar von 1926 habe „offenbar nur kurze Zeit Bedeutung gehabt“ und deshalb keine Zweitaufage erlebt,⁹⁰ lässt sich exemplarisch demonstrieren, dass in dem Sammelband die Zeit bis 1945 nicht selten nur oberflächlich betrachtet wird und vor allem oftmals allein Zitate aus den vom Beck-Verlag den Autoren offensichtlich zur Verfügung gestellten Verlagsverzeichnissen erfolgen, ohne die jeweiligen Werke und vor allem die Begleitumstände näher zu betrachten und zu analysieren. Denn die Patentgesetzkomentierung war augenscheinlich ein Nebenprodukt zu Ebermayers Patentgesetzkomentierung in Stengleins Kommentar zu den Strafrechtlichen Nebengesetzen,⁹¹ so dass Ebermayers Tod 1933 kurz nach dem Abschluss der fünften Auflage des Stengleins eine schon in der Verlagswerbung angekündigte Zweitaufage als nunmehr Liebmann'schen Kurzkommentar⁹² verhinderte. Die Zweitaufage erstellte dann Benkard 1936 als inzwischen Beck'schen Kurzkommentar, den der Beck-Verlag als Zweitaufage des Kurzkommentars von Ebermayer bewarb.⁹³ Loewenheim übersieht diese Zusammenhänge in seinem Beitrag zum Immaterialgüterrecht ebenfalls, indem er die Zweitaufage von Ebermayer als erschienen behandelt und nicht bemerkt, dass Benkard den Kommentar von Ebermayer fortgeführt hat.⁹⁴

VIII. Beschreibung von Einzelwerken

Besonders hervorzuheben ist Willoweits Eingehen auf den 1939 erschienenen Palandt,⁹⁵ da er dort beispielhaft demonstriert, dass es für eine Untersuchung eines Werkes auf seine „NS-Lastigkeit“ nicht ausreicht, eventuelles NS-Vokabular aufzuspüren. Vielmehr bedarf es einer sorgfältigen Analyse auch von Textpassagen, die ohne ein solches Vokabular auskommen. Genau hier liegt eine Schwäche einiger der auf die beiden Beiträge von Willoweit folgenden Kommentar- und Lehrbuchdarstellungen, die sich an einen jeweiligen Überblick über die Rechtsgebiete BGB einschließlich IPR, Wirtschaftsrecht (gemeint ist das zivile Wirtschaftsrecht), Arbeits- und Sozialrecht, Zivilverfahrens- und Insolvenzrecht, Kriminalwissenschaften, Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht, Steuerrecht sowie Rechtsgeschichte anschließen. Meist erfolgt die Darstellung der Einzelwerke durch ihren aktuellen oder vorherigen Bearbeiter oder Herausgeber, wodurch möglicherweise der Antrieb, bei einigen Werken die Entstehung in der NS-Zeit näher aufzuhellen, gelegentlich leicht gebremst worden ist, andererseits aber auch die jüngere Zeit des jeweiligen Werkes umso eingängiger dargestellt werden konnte.

Etwas aus der Reihe fällt die Geschichte des Öffentlichen Rechts von Stolleis, dessen Beschreibung als einziges Singularwerk den Abschnitt Rechtsgeschichte von Dölemeyer ergänzt. Denn dieses dreibändige Werk hat bislang erst eine Auflage erlebt und war von Stolleis selbst zu beschreiben. Letzteren Umstand

90 Willoweit (Fn. 28), S. 29, Anm. 101; bei Ebermayer versagt das Personenregister, S. 1225.

91 Vgl. dazu Ebermayer, Fünfzig Jahre Dienst am Recht, 1930, S. 64.

92 Vgl. etwa die Anzeige im Anhang des Ergänzungsbandes zur 5. Auflage von Stengleins Kommentar zu den Strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches, 1933, die „erscheint Frühjahr 1933“ angibt.

93 Verlag C.H. Beck (Fn. 16), S. 11; so nicht ausgewiesen in der ansonsten in Bezug auf die Liebmann-Herkunft sorgfältigen Beck-Bibliographie (Fn. 24), S. 64.

94 Loewenheim, Immaterialgüterrecht, S. 551 und 553, in: Willoweit (Fn. 1), S. 551 ff.

95 Willoweit (Fn. 28), S. 33 ff.

benennt Stolleis denn auch als „prekär“⁹⁶ und begnügt sich mit einem kurzen Einblick in die Entstehungsgeschichte des Werkes. Entgegen der Absicht von Willoweit, die Rechtsgebietsdarstellungen nicht auf den Beck-Verlag zu beschränken,⁹⁷ geht Dölemeyer weitgehend so vor und gibt folglich keinen wirklichen Überblick etwa über die Hauptlehrbücher zur Rechtsgeschichte, die im 20. Jahrhundert erschienen sind.⁹⁸ Der Abschnitt Völker- und Europarecht von Wolfrum bzw. Calliess kommt ganz ohne ergänzende Werkbeschreibungen aus, obwohl sich beispielsweise das Lehrbuch von Menzel/Ipsen und der Loseblattkommentar von Grabitz/Hilf angeboten hätten. Auch Wolfrum und Calliess beschränken sich – wie im Übrigen viele andere Darstellungen in dem Sammelband ebenfalls – auf die Beck’schen Verlagsprodukte.⁹⁹ Dass auch eine andere Vorgehensweise möglich ist, zeigen etwa Schwab, Fleischer und Kühl mit ihren Darstellungen des Familien-, Gesellschafts- und Strafrechts,¹⁰⁰ die so dem Anspruch von Willoweit, die jeweilige Literaturentwicklung insgesamt darzustellen, in prägnanter Form gerecht werden.

IX. Der StGB-Kommentar von Schwarz

Für die hinsichtlich der NS-Zeit erwähnte Problematik bei den Einzelwerken soll zunächst Tröndles Beschreibung der Entwicklung des StGB-Kurzkommaintars – Erstaufgabe 1933 von Otto Schwarz noch im Liebmann-Verlag und 57. Auflage 2009 von Fischer – herausgegriffen werden. Wer Tröndles Beitrag liest, bekommt den Eindruck, als sei Schwarz in der NS-Zeit ein zwar angepasster, jedoch grundsätzlich eher zurückhaltender Kommentator gewesen, der vor allem darum bemüht war, einen Wegweiser durch das gesamte Strafrecht zu bieten. Zu seiner hauptberuflichen Tätigkeit in dieser Zeit wird lediglich bemerkt, dass er ab „1926 Reichsgerichtsrat und Mitglied eines Strafsenats“ war.¹⁰¹ Dass Schwarz die extensive Auslegung der Blutschutzverordnung in Rechtsprechung und Literatur wesentlich mitgeprägt hat, wird nicht erwähnt, obwohl sich mit der Arbeit zu den Strafsenaten des Reichsgericht im Dritten Reich von Weidenthaler¹⁰² die Tätigkeit von Schwarz als Reichsgerichtsrat teilweise nachvollziehen lässt. Demnach war Schwarz von Mitte 1934 bis 1936 Mitglied des 5. und von 1937 bis 1942 des 4. Strafsenats.¹⁰³

Für diese beiden Strafsenate schildert Weidenthaler mehrere so genannte „Rassenschandeurteile“ wie etwa das Urteil in dem Verfahren RGSt 4 D 332/39, in dem eine Vermieterin landgerichtlich von dem Vorwurf der Beihilfe zur „Rassenschande“ freigesprochen worden war, der 4. Strafsenat des Reichsgerichts jedoch den Freispruch aufhob, weil die Vermieterin nicht die „sofortige Räumung der Wohnung“ erzwungen habe.¹⁰⁴ Für den 4. Strafsenat ab Mitte 1934 stellt Weidenthaler „in den Rassenschandefällen dasselbe unmenschliche Verhalten ... wie die anderen Strafsenate“ fest. Insgesamt führt er zu den „Revisionsverfahren wegen

96 Stolleis, Stolleis – Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, S. 1165, in: Willoweit (Fn. 1), S. 1165 ff.

97 Willoweit (Fn. 1), S. VII.

98 Dölemeyer, Rechtsgeschichte, in: Willoweit (Fn. 1), S. 1147 ff.

99 Wolfrum, Völkerrecht, in: Willoweit (Fn. 1), S. 1053 ff.; Calliess, Europarecht, in: Willoweit (Fn. 1), S. 1061 ff.

100 Schwab, Familienrecht, in: Willoweit (Fn. 1), S. 277 ff.; Fleischer, Gesellschaftsrecht, in: Willoweit (Fn. 1), S. 485 ff.; Kühl, Strafrecht, in: Willoweit (Fn. 1), S. 769 ff.

101 Tröndle, Schwarz/Dreher/Tröndle/Fischer – Strafgesetzbuch, S. 836 ff., in: Willoweit (Fn. 1), S. 835 ff.

102 Weidenthaler, Die Strafsenate des Reichsgerichts von 1933 bis 1945, Diss. Würzburg 1999.

103 Weidenthaler (Fn. 102), S. 54 ff.

104 Weidenthaler (Fn. 102), S. 110 ff.

Rassenschande“ aus, dass „die Strafsenate das Blutschutzgesetz mit äußerster Härte und Unmenschlichkeit angewendet haben“ und „eifrig Rechtsfortbildung zu Lasten der Angeklagten betrieben, welche vom eindeutigen Wortlaut des Gesetzes und wohl auch von den ursprünglichen Vorstellungen der Nationalsozialisten nicht beabsichtigt war“.¹⁰⁵

Schwarz begnügte sich nicht damit, an dieser Rechtsprechung mitzuwirken, sondern legte – was auch Weidenthaler übersehen hat – 1936/37 zwei Aufsätze in Beck’schen Zeitschriften vor, in denen er die extensive Auslegung des Reichsgerichts darstellte und begrüßte.¹⁰⁶ Seinen zweiten Aufsatz verband er mit seinem StGB-Kommentar, indem er angab, dass er dort ebenfalls vertreten habe, dass „im Wege der richterlichen Rechtsschöpfung“ auch die „Rassenschande“ im Ausland zwischen zwei deutschen Staatsangehörigen strafbar sei und das Reichsjustizministerium diese Ansicht teile. Zudem reichte Schwarz einschlägige Urteile zur Veröffentlichung in der ZAfkDR ein.¹⁰⁷ Der Aufsatz von Schwarz zur Frage der strafrechtlichen Analogie „in der Praxis“, in der er bemerkt, dass „der Führer dem Richter diese Waffe aus besonderem Vertrauen verliehen hat“,¹⁰⁸ passt hierzu ebenso wie seine Sammelrezension „Zur Lehre vom Tätertyp“, in der er das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal des Tätertyps, mit dem unter anderem Gleispach im völlig uferlosen Kriegsstrafrecht eine Eingrenzung erreichen wollte, als „Schwächung der Schärfe des Kriegsstrafrechts“ ablehnt.¹⁰⁹ Schaffstein meint in seiner Rezension der 6. Auflage des StGB-Kommentars von Schwarz, dass dort im Vergleich zu Kohlrauschs Kommentierung „eher die entgegengesetzte Tendenz einer möglichst weiten Ausdehnung der Analogie in Errscheinung“ trete.¹¹⁰

Die Feststellung von Tröndle, Schwarz habe „kritische Bemerkungen gegenüber dem Gesetzgeber“ deshalb unterlassen, weil er ansonsten um die „Fortexistenz seines Buches“ hätte fürchten müssen,¹¹¹ liegt angesichts dieser Hintergründe wohl eher fern, zumal Schwarz seit November 1933 Mitglied des Ausschusses für Strafprozessrecht der AkffDR war.¹¹² Seine „Erfahrung“ mit den „Rassenschandeverfahren“ brachte Schwarz auch in diesen Ausschuss ein, wie das Protokoll einer Ausschusssitzung vom 18.5.1938 zeigt. Zudem führte Schwarz dort aus: „Ich erinnere daran, dass der Führer in seinem Buch ‚Mein Kampf‘ gesagt hat, dass die Persönlichkeit gerade auch im nationalsozialistischen Staat eine ganz besondere Beachtung verdiene. Die Praxis des Reichsgerichts war hier im Begriff, auf einen Abweg zu geraten ...“¹¹³ Schwarz ist nach Ansicht des Verfassers einer der Namen, die nach 1945 besser nicht auf dem Titelblatt eines Beck’schen Kurzkommentars geblieben wären.

X. Schönfelder und Schönke

Wie anders ein Beitrag ausfällt, wenn bereits eine Biographie über den Erstautoren vorliegt, zeigt die Darstellung der Entstehung des Schönfelders von Was-

105 Weidenthaler (Fn. 102), S. 193.

106 Schwarz, Die Rassenschande in der strafrechtlichen Praxis, DJZ 1936, Sp. 721; ders., Das Verbrechen der Rassenschande, ZAfkDR 1937, 459.

107 Etwa ZAfkDR 1938, 349.

108 ZAfkDR 1936, 287.

109 ZAfkDR 1941, 158.

110 ZgStrW 59 (1940), 115 (116).

111 Tröndle (Fn. 101), S. 836.

112 Vgl. Schubert (Hrsg.), AkffDR 1933–1945: Protokolle der Ausschüsse, Band VII: Ausschuss für Strafprozessrecht, 1998, S. XXVI f.

113 Schubert (Fn. 112), S. 466.

muth.¹¹⁴ Zu Eisers insgesamt sehr illustrativem Beitrag zum Schönke/Schröder, in dem Eser die Entstehungsgründe des 1942 erstmals erschienenen Kommentars für „unrekonstruierbar“ ansieht und daher offen lässt, ob Schönke „gar dafür vom Beck-Verlag berufen“ wurde,¹¹⁵ sei bemerkt, dass Schönke in dem Vorwort der Erstauflage den Hinweis gibt, ein „Ministerialdirektor Ernst Schäfer“ aus dem Reichsjustizministerium habe „die Anregung“ zu dem Kommentar gegeben und das Manuskript durchgesehen.¹¹⁶ Werden die Veröffentlichungen Schönkes betrachtet, finden sich unter anderem Beiträge in zwei von Freisler 1937 und 1938 herausgegebenen Werken.¹¹⁷ Dazu passt die Angabe in der von Wendt verfassten Kurzbiographie, Schönke sei von 1934 bis 1938 „wissenschaftlicher Mitarbeiter im Reichsjustizministerium“ gewesen.¹¹⁸ Der Inhalt seiner dortigen Tätigkeit müsste näher erforscht werden. Der genannte Ernst Schäfer war 1942 Leiter der Abteilung III Strafgesetzgebung.¹¹⁹ Ob ein Nachlass von Schönke existiert, der weiteren Aufschluss geben könnte, erwähnt Eser nicht. Eine ausführliche Analyse der Erstauflage des Schönke findet sich erstaunlicherweise nicht bei Eser, sondern in der allgemeinen Darstellung von Kühl, die für Schönke recht positiv ausfällt.¹²⁰

XI. Der Palandt

Der Palandt taucht im Rahmen der Einzelbeschreibungen selbstverständlich auch auf. Heinrichs als langjähriger Mitherausgeber konnte sich für seinen Beitrag auf zwei – kritische – Aufsätze, eine interne Verlagschronik, die „lückenhaften“ Akten des Beck-Verlages sowie die Zeitzeugen Danckelmann und Lauterbach stützen.¹²¹ Allerdings geht er auf die kuriose „Behelfsausgabe“ des Palandt in Form eines Teildrucks der 6. Auflage von 1944, die nach der Beck-Bibliographie 1948 erschien,¹²² nicht ein. Dabei handelt es sich um eine „Sonderausgabe der §§ 1-242“, in der NS-belastete Passagen geschwärzt waren. Genaue Informationen zu den Umständen und Motiven dieser Ausgabe wären interessant gewesen. Bei näherer Betrachtung ergibt sich, dass eine Schwärzung aller NS-Begriffe nicht erfolgt ist und wohl auch unmöglich war, da sich etwa durchgehend der Begriff des Vertragsgenossen anstelle des Vertragspartners findet. Begriffe wie Rechtswahrer und Volksgenosse blieben ebenfalls ungeschwärzt.¹²³ Die Angabe von Heinrichs, dass „mehr als neunzig Prozent des Palandt-Textes auch bei Anlegung strengster Maßstäbe frei von nationalsozialistischen Begriffen und Gedankengut waren“ und daher der Palandt für die 7. Auflage von 1949 schnell bereinigt werden konnte,¹²⁴ bedürfte einer näheren Nachprüfung. Der Begriff des Rechtswahrers zu Beginn der Kommentierung befindet sich beispielsweise 1949 noch an genau derselben Stelle, wo er von 1939 bis 1944 stand, während

114 Wasmuth, Schönfelder, Deutsche Gesetze, in: Willoweit (Fn. 1), S. 433 ff.

115 Eser, Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, S. 851 f., in: Willoweit (Fn. 1), S. 851 ff.

116 Schönke, Strafgesetzbuch, 1. Aufl. 1942, S. III.

117 Schönke, Rechtsvergleichende Bemerkungen zum Ehescheidungsrecht und zum Ehescheidungsverfahren, in: Freisler (Hrsg.), Vom alten zum neuen Ehescheidungsrecht, 1937, S. 278 ff.; ders., Sicherungsverwahrung im Ausland, in: Freisler (Hrsg.), Dringende Fragen der Sicherungsverwahrung, 1938.

118 Wendt, Adolf Schönke, S. 664, in: H.D. Beck (Fn. 4), S. 663 ff.

119 Vgl. Warnack (Hrsg.), Taschenbuch für Verwaltungsbeamte 60 (1943), S. 32.

120 Kühl (Fn. 100), S. 783 ff.

121 Heinrichs, Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, in: Willoweit (Fn. 1), S. 385 ff.

122 Verlag C.H. Beck (Fn. 24), S. 65; auch erwähnt bei Willoweit (Fn. 28), S. 35, Anm. 131.

123 Vgl. etwa Palandt, Sonderausgabe der §§ 1-242, o.J. (1948), S. 2.

124 Heinrichs (Fn. 121), S. 394.

Volksgenosse durch Nichtjurist ersetzt wurde. Teilweise erfolgte auch eine Rücknahme der Schwärzung. Während etwa in dem Teildruck der anfängliche Hinweis auf die Lehrbuchreihen der NS-Zeit geschwärzt war, wurden die Reihen in der 7. Auflage von 1949 gegenüber der 6. Auflage von 1944 unverändert angeführt.¹²⁵

Ob es vertretbar war und ist, den Namen Palandt für den BGB-Kommentar nach 1945 beizubehalten, erscheint insgesamt äußerst zweifelhaft. Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere Palands herausgehobene Stellung als Präsident des Preußischen und dann Reichsjustizprüfungsamtes von 1933 bis 1943, wodurch Palands NS-tendenziöse Einleitung im Palandt eine dem Regime dienende Vorbildfunktion einnahm, die der Beck-Verlag als „Aushängeschild“ für den Kommentar nutzte. So wurde die amtliche Funktion von Palandt schon auf der Titelei vermerkt. Im Vorwort der Erstauflage spricht Palandt folgerichtig nicht nur die „Rechtswahrer“, sondern – bemerkenswert für einen Praktikerkommentar – auch die „Rechtsstudenten“ an. Slapnicar nennt dies ein „wohlüberlegtes Marketing“ Palands und des Beck-Verlages,¹²⁶ wobei er allerdings übersieht, dass der BGB-Kommentar auch schon unter dem Herausgeber Wilke „als wertvoller Berater für Praxis und Studium“ beworben wurde.¹²⁷ Dort heißt es weiterhin: „In diesem völlig neuen Kurzkommentar werden aus der Feder namhafter Praktiker die einzelnen Gebiete des BGB nach dem neuesten Stande im Geiste der nationalsozialistischen Rechtsanschauung erläutert.“

Dass Palandt in seiner amtlichen Funktion aus Überzeugung an der NS-ausgerichteten Umformung der Juristenausbildung, die 1935 in Kraft trat und die Ausbildung vollständig auf die Reichsebene überführte, als einer der Hauptakteure mitwirkte, lässt sich – wie schon Wrobel im Einzelnen nachgewiesen hat¹²⁸ – mehreren zeitgenössischen Publikationen von Palandt entnehmen.¹²⁹ Palandt war zugleich Leiter der Abteilung „Aus- und Fortbildung“ im Reichsjustizministerium und organisierte ausgehend von der Initiative Kerrls zusammen mit Freisler das Gemeinschaftslager Hanns Kerrl im brandenburgischen Jüterbog, durch das von 1933 bis 1939 zunächst sämtliche preußischen und ab 1936 alle Referendare zwecks Ausrichtung auf das NS-Regime geschleust wurden. In der detaillierten Arbeit von Schmerbach zu diesem Lager ist inzwischen die maßgebliche Rolle Palands im Einzelnen rekonstruiert worden.¹³⁰

Worauf Heinrichs seine Feststellung stützt, Palandt habe trotz Mitgliedschaft in der AkfDR in dieser „offenbar nicht mitgearbeitet“, führt er nicht aus.¹³¹ In dem als einzigen Beleg zitierten Bericht über eine Juristenausbildungstagung der AkfDR 1943¹³² taucht zwar Palandt in der Tat nicht auf, was aber daran liegen dürfte, dass die Tagung am 30.7.1943 stattfand und Palandt sich seit Frühjahr 1943 im Ruhestand befand. Sein Name ist jedoch nicht im Ruhestand, sondern im Gegen teil auch heute noch mit dem Kurzkommentar Nummer 7 allgegenwärtig, der 1931 zuerst im Liebmann-Verlag von Loening/Basch/Strassmann verfasst erschienen war und auf Grund der Rassenideologie von diesen Autoren nicht fortgeführt werden konnte. 1934 publizierte der Beck-Verlag ausweislich der Beck-

125 Jeweils S. 1.

126 Slapnicar, Der Wilke, der später Palandt hieß, NJW 2000, 1692 (1695).

127 JW 15/1937, Umschlags. 114.

128 Wrobel, Otto Palandt zum Gedächtnis, KJ 1982, 1 (6 ff.). Die unzutreffende Fundstelle KJ 1968, 1, hat Heinrichs offensichtlich von Slapnicar übernommen.

129 Vgl. die bisherigen Erkenntnisse zusammenfassend sowie unter anderem die Personal- und Entnazifizierungsakten auswertend auch die biographische Skizze von Barnert, Von Station zu Station, myops 1 (2007), 56.

130 Schmerbach, Das „Gemeinschaftslager Hanns Kerrl“ für Referendare in Jüterbog 1933–1939, 2008.

131 Heinrichs (Fn. 121), S. 390.

132 ZAfkDR 1943, 177.

Bibliographie noch einen Nachtrag,¹³³ während nach Heinrichs 1933 der Kommentar in seiner damaligen Form „abrupt beendet“ worden sei.¹³⁴ Die Ausführungen von Heinrichs zum Palandt nach 1945 skizzieren die Entwicklung bis 2002 und enden mit einer Schlussbemerkung zu dem Erfolgsrezept des Werkes.

XII. Ausklang

Einen lesenswerten Insiderbericht – garniert mit einem Schuss Ironie – liefert auch Zöllner zum Kurzlehrbuch Arbeitsrecht, das zunächst von Hueck, dann von Nipperdey, von Siebert und schließlich von Dietz verfasst werden sollte, bevor es nach fast zwanzig Jahren ergebnislosen Wartens des Verlages auf Manuskripte bei Zöllner landete, der weitere sechs Jahre benötigte, bis das Kurzlehrbuch endlich erscheinen konnte.¹³⁵ Ebenfalls mit einer gewissen ironischen Distanz betrachtet Hoeren die elektronischen Medien im juristischen Bereich und zeigt dabei zugleich die bisherigen Versuche ausländischer Anbieter, in Deutschland Fuß zu fassen, auf.¹³⁶ Der aktuelle Trend gehe zu einer „McDonaldisierung“ des juristischen Wissens, bei der es – hoffentlich eine Übertreibung – „Profis inzwischen zu einer Zehnfachverwertung“ einer Publikation bringen.¹³⁷ Zu Recht weist Hoeren auf die immensen Probleme hin, die den Verlagen mit weltumspannenden Interneteinstellungen von Fachliteratur durch beispielsweise das Google-Bibliotheksprogramm und die damit verbundenen Urheberrechtsfragen entstehen.

Wie der Verlag auf die Umwälzungen in Osteuropa und den Beitritt der DDR reagierte, lässt sich anschaulich bei Hans Dieter Beck nachlesen, der auf diese Weise seinen Beitrag in der Verlagsfestschrift von 1988 bis zur Gegenwart fortführt und dabei auch die Übernahme der Verlage Helbing & Lichtenhahn sowie Nomos behandelt.¹³⁸ Mit den drei Festschriften von 1913, 1963 und 1988, der Bibliographie, dem Sammelband zu Ehren Hans Dieter Becks und dem ergänzenden Zeitschriftenband von Weber – vier davon in äußerlich angenäherter rotschwarzer Leinenaufmachung – liegt nunmehr umfangreiches Material zum juristischen Zweig des inzwischen 248 Jahre alten Verlages C.H. Beck vor. Dieses Material wartet darauf, mit Hilfe weiterer Nachforschungen und vertiefender Analysen zu einer detaillierten Geschichte des juristischen Ausnahmeverlages zusammengefasst zu werden.

¹³³ Verlag C.H. Beck (Fn. 24), S. 65.

¹³⁴ Heinrichs (Fn. 121), S. 386.

¹³⁵ Zöllner, Zöllner/Loritz, Arbeitsrecht, in: Willoweit (Fn. 1), S. 639 ff.

¹³⁶ Hoeren, Elektronische Medien, in: Willoweit (Fn. 1), S. 1173 ff.

¹³⁷ Hoeren (Fn. 136), S. 1181 f.

¹³⁸ H.D. Beck, Neuere Entwicklungen des Verlagsunternehmens C.H. Beck, in: Willoweit (Fn. 1), S. 1191 ff.